

**Geschäftsordnung  
für die Arbeit der Landesfachausschüsse (LFA)  
des Landesverbandes Schleswig-Holstein der Alternative für Deutschland**

**§1 Aufgabe und Funktion**

1. Die LFA erstellen fachpolitische Teile des Landeswahlprogramms.
2. Sie unterstützen den Landesvorstand sowie Mandats- und Funktionsträger der Partei bei fachpolitischen Themen sowie fachpolitischen, öffentlichen Stellungnahmen.
3. Übergeordneten Organe der Partei - insbesondere der Landesvorstand und der Landesparteitag - haben das Recht, die Vorschläge der LFA zu prüfen, anzunehmen, abzulehnen oder Empfehlungen zur Überarbeitung auszusprechen.
4. Eigene öffentliche Erklärungen der LFA können nur mit der Zustimmung des Landesvorstandes bzw. des Landesredaktionsteams abgegeben werden. Dies gilt auch sinngemäß für Gespräche mit Medienvertretern.

**§2 Organisation**

1. Ein LFA muß mindestens 3 ständige Mitglieder haben.
2. Der LFA besteht grundsätzlich aus Mitgliedern der AfD S-H. Nichtmitglieder – insbesondere Fachexperten – können ohne Stimmrecht mitarbeiten, sofern sie keiner anderen Partei angehören und die gesellschaftspolitischen Werte der AfD vertreten. Der Landesvorstand kann im Einzelfall die Einladung eines Nichtmitgliedes der AfD untersagen.
3. Ein LFA hat folgende Funktionsträger:
  - Leiter,
  - stellv. Leiter
  - Delegierte für den entsprechenden Bundesfachausschuss sowie
  - Schriftführer
  - Ein Mitglied kann mehrere dieser Funktionen ausüben.
4. Die Mitglieder eines LFA wählen die Funktionsträger aus ihrer Mitte. Landesvorstand bestätigt diese. Die Ergebnisse werden dem Landesvorstand mitgeteilt. Dieser meldet an die zuständigen Gremien bzw. die BGS.
5. Die Leiter der LFA berichten dem Landesprogrammkoordinator; sie sind den Mitgliedern des LFA weder übergeordnet noch weisungsbefugt.
6. Für Projektgruppen innerhalb eines LFA gilt grundsätzlich die gleiche Struktur wie für einen LFA und die vorliegende Geschäftsordnung sinngemäß
7. Die Funktionsträger müssen Mitglieder der AfD S-H sein.
8. Die Funktionsträger der Projektarbeitsgruppen werden durch Mehrheitsbeschluss der LFA-Mitglieder gewählt und abgelöst

### **§ 3 Aufgabe und Funktion des Leiters des LFA**

1. Der Leiter sorgt für die inhaltliche und organisatorische Gestaltung seines LFA. Darüber hinaus hält er Kontakt und pflegt den Austausch von Informationen mit dem Landesprogrammkoordinator und den anderen LFA des Landesverbandes.
2. Der Delegierte für den BFA hält den Kontakt und pflegt den Austausch von Informationen zu dem BFA und den entsprechenden LFA in anderen Ländern.
3. Der Leiter lädt in regelmäßigen, angemessenen zeitlichen Abständen den LFA zu den Treffen unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Die Einladungen sind mindestens eine Woche vorher zu versenden und richten sich an alle Mitglieder des LFA und an den Landesprogrammkoordinator. Sie müssen die vorgesehene Tagesordnung und das Protokoll der letzten Sitzung enthalten.
4. Auf Antrag des Leiters und mit Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder können einzelne Mitglieder vom Landesprogrammkoordinator aus dem LFA abberufen werden; z.B. aufgrund dreimaligem unentschuldigtem Fehlen.

### **§ 4 Arbeitsweise**

1. Grundsätzlich ist bei der Erarbeitung das vom Landesvorstand beschlossene "Verfahren zur Erarbeitung programmatischer Aussagen" zugrunde zu legen.
2. Mitglieder anderer Landesverbände, Förderer und Gäste, insbesondere Fach-Experten, können durch Beschluss des LFA zeitlich begrenzt oder bis auf Widerruf zur Mitwirkung ohne Stimmrecht eingeladen werden.
3. Mitglieder des Landesvorstands sind jederzeit berechtigt, an Sitzungen der LFA teilzunehmen. Anwesende Mitglieder des Landesvorstandes und insbesondere der Landesprogrammkoordinator sind bei allen Veranstaltungen der LFA rede- und antragsberechtigt
4. Der LFA kann zur Erfüllung seiner Aufgaben die Einrichtung von Projektarbeitsgruppen beschließen. Für diese gilt die vorliegende Geschäftsordnung sinngemäß.  
Die Einrichtung von dauerhaften Projektarbeitsgruppen bedarf der Zustimmung des Landesprogrammkoordinators.

### **§ 5 Beschlussfähigkeit und Beschlüsse**

1. Die LFA sind bei 50 % Anwesenheit der eingeschriebenen Teilnehmerzahl beschlussfähig. Beschlüsse werden mit Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst
2. Bei unterschiedlichen inhaltlichen Auffassungen innerhalb eines LFA sind nach ausgiebiger fachlicher Debatte weiterhin fortbestehende alternative Positionen in der Form von argumentativen Gegenüberstellungen - jeweils als Mehrheits- und

Minderheitsvotum - objektiv herauszuarbeiten und im Protokoll bzw. in Thesenpapieren darzustellen, wenn dies mindestens 25 % der Mitglieder verlangen.

3. Beschlüsse und Verlautbarungen sind entsprechend dem vom Landesvorstand beschlossenen 'Verfahren zur Erarbeitung programmatischer Aussagen' zu behandeln.

## **§6 Aufgabe und Funktion des Landesprogrammkoordinators**

1. Der Landesprogrammkoordinator koordiniert, beaufsichtigt und betreut den Aufbau und die Entwicklung aller LFA. Er wird vom Landesvorstand mit einfacher Mehrheit aus den Reihen der gewählten Mitglieder des Landesvorstands in sein Amt eingesetzt.
2. Der Landesprogrammkoordinator organisiert und regelt die Vernetzung der LFA untereinander sowie die Zusammenarbeit mit den Bundesfachausschüssen.
3. Der Landesprogrammkoordinator sorgt durch den inhaltlichen Zuschnitt und die Bezeichnung der LFA dafür, dass sich die inhaltlichen Schwerpunkte der LFA vollständig abbilden.
4. Der Landesprogrammkoordinator kann auf Antrag der Mehrheit der Mitglieder des LFA, Mitglieder aus dem LFA verweisen, die durch ihr Verhalten die Arbeit des jeweiligen LFA behindern oder im Widerspruch zu dieser Geschäftsordnung handeln.
5. Der Landesprogrammkoordinator kann LFA, die ihre Tätigkeit eingestellt oder nicht aufgenommen haben, auflösen. Tätige LFA können nur in besonderen Fällen, wie Parteischädigendem Verhalten, extremistischen Äußerungen, groben Verstößen gegen die Satzung o.ä. und nur vom Landesvorstand aufgelöst werden.

## **§7 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluß des Landeskonventes am 21.1.2023 in Kraft.